



Verordnung Solidaritätsbeitrag an Opfer von fürsorgerischen Zwangsmassnahmen und Fremdplatzierungen vor 1981

vom 5. April 2023

Der Gemeinderat,

gestützt auf Art. 54 GO¹ und nach Einsichtnahme in die Weisung des Stadtrats vom 28. September 2022²,

beschliesst:

A. Allgemeines

Art. 1 ¹ Diese Verordnung regelt die Ausrichtung von Solidaritätsbeiträgen an Opfer von fürsorgerischen Zwangsmassnahmen und Fremdplatzierungen vor 1981. Gegenstand und Geltungsbereich

² Sie gilt auch für Personen, die von Massnahmen betroffen waren, die vor 1981 veranlasst, aber erst danach vollzogen worden sind.

Art. 2 ¹ Diese Verordnung bezweckt die Anerkennung des Unrechts, das den Opfern von fürsorgerischen Zwangsmassnahmen und Fremdplatzierungen vor 1981 zugefügt worden ist. Zweck

² Sie leistet einen Beitrag zur Wiedergutmachung.

B. Solidaritätsbeitrag

Art. 3 ¹ Opfer haben Anspruch auf einen Solidaritätsbeitrag. Grundsatz

² Die Stadt richtet den Solidaritätsbeitrag auf Gesuch hin aus.

Art. 4 ¹ Der Anspruch auf den Solidaritätsbeitrag ist persönlich. Anspruch

² Er kann weder vererbt noch abgetreten werden.

³ Stirbt ein Opfer nach Einreichung des Gesuchs, fällt der Solidaritätsbeitrag in die Erbmasse.

¹ AS 101.100

² STRB Nr. 919 vom 28. September 2022.

Berechtigte
Personen

Art. 5 ¹ Personen sind beitragsberechtigt, wenn sie:

- a. Opfer gemäss Art. 2 lit. d Bundesgesetz über die Aufarbeitung der fürsorgerischen Zwangsmassnahmen und Fremdplatzierungen vor 1981 (AFZFG)³ sind; und
- b. von einer fürsorgerischen Zwangsmassnahme oder Fremdplatzierung vor 1981 betroffen waren, die durch Behörden der Stadt veranlasst wurde.

² Der Vollzug oder die Beauftragung oder Aufsicht des Vollzugs durch Behörden der Stadt ist der Veranlassung der fürsorgerischen Zwangsmassnahme oder Fremdplatzierung durch Behörden der Stadt gleichgestellt.

Beitragshöhe

Art. 6 Der Solidaritätsbeitrag beträgt Fr. 25 000.– pro berechnete Person.

C. Verfahren

Gesuchseinreichung

Art. 7 ¹ Berechnete Personen reichen Gesuche um Gewährung des Solidaritätsbeitrags bei der zuständigen Vollzugsstelle ein.

² Die zuständige Vollzugsstelle stellt ein entsprechendes Formular zur Verfügung.

Nachweis

Art. 8 ¹ Die berechnete Person reicht als Nachweis die Verfügung des Bundes ein, wonach sie als Opfer im Sinne des AFZFG⁴ anerkannt ist.

² Sie macht glaubhaft, dass die Behörden der Stadt die fürsorgerische Zwangsmassnahme oder Fremdplatzierung gemäss Art. 5 Abs. 1 lit. b oder Abs. 2 veranlasst haben.

³ Sie legt dem Gesuch zur Glaubhaftmachung geeignete Akten und weitere Unterlagen bei.

Gesuchprüfung

Art. 9 ¹ Die zuständige Vollzugsstelle prüft die Angaben und die Beitragsberechnung.

² Sie erlässt bei einer Ablehnung des Gesuchs eine Verfügung.

D. Schlussbestimmungen

Inkrafttreten

Art. 10 Der Stadtrat setzt diese Verordnung in Kraft.⁵

³ vom 30. September 2016, SR 211.223.13.

⁴ vom 30. September 2016, SR 211.223.13.

⁵ Inkrafttreten 1. September 2023 (STRB Nr. 2112/2023).